

Härtefallanträge im Rahmen der Fristenregelungen der Studienordnungen Medizin und Zahnmedizin

§ 3 Abs. 6 Satz 7 der Anlage 1 zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin

§ 3 Abs. 6 Satz 6 der Anlage 1 zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin

Über Härtefallanträge entscheidet der Dekan nach Beratung in einem Härtefallausschuss.

Antragsfristen

Anträge zur Verlängerung der o.g. Fristen können während des ganzen Semesters gestellt werden, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Klausurtermin des betreffenden Faches für den der Antrag gestellt werden soll. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.

Antragstellung

Der Antrag soll folgende Angaben beinhalten:

Basisinformationen

- Persönliche Daten des Studierenden (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
- Studiengang und Fachsemester

Angaben zum Studienverlauf

- Für welches Fach wird die Fristverlängerung beantragt und wann findet die Klausur statt?
- Sind bereits Beurlaubungen und falls bejahend, für wie viele Semester ausgesprochen worden und was war der Grund für eine Beurlaubung
- Ist bereits ein Prüfungsversuch im betreffenden Fach gescheitert? Falls ja, wann?
- Wie oft wurde sich für die Prüfung bereits mit Attest abgemeldet?
- In welchen Fächern wurden bereits Prüfungen erfolgreich absolviert?
- Zeitliche Planung für weitere Prüfungen

Begründung des Antrages und Vorlage von fachärztlichen Gutachten

- Ausführliche Begründung des vorliegenden Härtefalls
- Bei Begründung wegen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist die Vorlage eines aktuellen, auf die Krankheit bezogenen fachärztlichen Attestes erforderlich. Das Attest soll Angaben über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose des Krankheitsverlaufs enthalten.
- Bei sonstigen, nicht gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ist die Vorlage nachprüfbarer Nachweise oder beglaubigter Urkunden erforderlich

Der Antrag ist schriftlich beim Studiendekanat zu stellen und kann nur in dem Semester beantragt werden, in dem die Fristenregelung endet. Vorratsanträge können nicht gestellt werden. Der Studierende ist selbst für die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen verantwortlich. Die Beratung im Härtefallausschuss erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen. Fehlen wesentliche Informationen wie sie oben gefordert werden, wird der Antrag aufgrund mangelnder Vollständigkeit abgelehnt. Nimmt der Studierende an einer Prüfung in dem laufenden Semester, in dem die Frist abläuft, in diesem Fach mit negativem Ausgang teil, so besteht kein Raum für einen Härtefallantrag auch wenn faktisch noch Wiederholungsprüfungen im darauffolgenden Semester möglich wären.

Bearbeitungszeit

In der Regel beträgt die Bearbeitungszeit eines Antrages ca. 4 Wochen. Während dieser Zeit bitten wir von Rückfragen abzusehen.

Stand: Mai 2019